

Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung (Lärmsanierungsrichtlinie)

in der Fassung vom 30. April 2002

Diese Neufassung berücksichtigt die

- a) Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung (Lärmsanierungsrichtlinie) vom 15. Dezember 1998, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 1 vom 13. Januar 1999;
- b) Erste Änderung der Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung (Lärmsanierungsrichtlinie) vom 18. Dezember 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 28. Dezember 2001;
- c) Zweite Änderung der Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmsanierung (Lärmsanierungsrichtlinie) vom 30. April 2002, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 10 vom 15. Mai 2002.

Inhalt	Seite
1 Förderungszweck	2
2 Förderungsgrundlagen	2
3 Förderungsfähige Maßnahmen	2
4 Antragsberechtigte	2
5 Förderungsvoraussetzungen	2
6 Förderungsausschluss	3
7 Art und Höhe der Förderung	3
8 Antragstellung und Prüfung der Anträge	3
9 Bewilligung	4
10 Verwendungsnachweis/Auszahlung/Überprüfung	4
11 Widerruf der Bewilligung	5
12 Rechtsanspruch	5
13 Rechtsnachfolge	5
14 Datenschutzklausel	5

1 Förderungszweck

Durch die Zunahme des Verkehrs auf den Rostocker Straßen sind für viele Anwohnerinnen und Anwohner Belastungen durch den Verkehrslärm entstanden, die keine gesunden Wohnverhältnisse mehr zulassen.

Um zu einer Verbesserung der Wohnqualität zu kommen, stellt die Hansestadt Rostock im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel zur Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen zur Verfügung.

2 Förderungsgrundlagen

Grundlagen der Förderung sind:

- der jährliche Haushaltsplan,
- die Bestimmungen dieser Richtlinie.

3 Förderungsfähige Maßnahmen

3.1 Gefördert wird:

- der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren in schutzbedürftigen Wohnräumen und
- der Einbau von Lüftungsanlagen in Übernachtungsräumen an der der Straße zugewandten Seite.

3.2 Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die zum Wohnen bestimmt sind. Dazu gehören Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer sowie Wohnküchen.

4 Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer, deren Grundstücke im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock mit Wohngebäuden bebaut sind.

4.2 Die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer gleich.

5 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 1. am Wohngebäude verursacht durch Verkehrslärm tagsüber Lärmpegel von ≥ 65 dB (A) oder nachts ≥ 55 dB (A) auftreten,**
2. nach der Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen die Innenpegel der geschützten Räume die Grenze von 40/30 dB (A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) nicht überschreiten,

3. für das Gebäude kein bestandskräftiges Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot gemäß § 177 BauGB erlassen wurde,
4. für das Gebäude kein Rückbaugesbot nach § 179 BauGB erlassen wurde oder das Gebäude sonstig zum baldigen Abbruch bestimmt ist oder dieser bauordnungsrechtlich gefordert wird, z. B. formell und materiell rechtswidrige oder den öffentlichen Sicherheitsanforderungen nicht genügende Anlagen, deren ordnungsgemäßer Zustand nicht hergestellt werden kann,
5. die Baugenehmigung für das zu schützende Gebäude vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden ist,
6. die Beeinträchtigung der baulichen Anlage durch Verkehrslärm auf ein der Eigentümerin oder dem Eigentümer einschließlich ihrer oder seiner Rechtsvorgänger nicht zurechenbares Verhalten zurückzuführen ist (zurechenbares Verhalten liegt z. B. bei Errichtung der baulichen Anlage an einer bestehenden Straße bei Vorhersehbarkeit starker Verkehrslärmeinwirkung vor).

6 Förderungsausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. mit der Maßnahme vor Bewilligung der Förderungsmittel begonnen wurde,
2. der Baubeginn zur Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen bis 18 Monate vor Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nach anderen Förderungsprogrammen des Bundes oder Landes oder die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel erfolgt.

7 Art und Höhe der Förderung

7.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung in der Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen (zweckgebundene Kostenzuschüsse). Als Zuwendung der Stadt werden 50 % der Aufwendungen für notwendige Lärmschutzmaßnahmen (siehe Pkt. 3) erstattet, wozu auch erforderlich werdende Anpassungsarbeiten gehören.

7.2 Die Höhe der Zuwendung kann maximal 1.000 Euro je Wohnung, höchstens aber 4.000 Euro für das gesamte Wohngebäude (Mehrfamilienhäuser) betragen.

7.3 Eine Kumulierung der Förderungsmittel mit anderen Förderprogrammen ist ausgeschlossen.

8 Antragstellung und Prüfung der Anträge

8.1 Die Antragstellung auf Bewilligung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) ist nicht formgebunden.

8.2 Vor Antragstellung wird eine Beratung mit der Bewilligungsstelle empfohlen.

8.3 Dem Antrag sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller folgende Unterlagen beizufügen:

- Grundbuchauszug (nicht älter als 1 Jahr),

- Lageplan,
- Ansicht des Gebäudes von der Straßenfront (Photo oder Bauzeichnung),
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- Kostenvoranschläge für die geplanten Schallschutzmaßnahmen nebst einer Bietererklärung (Garantieerklärung, dass nach Einbau der Fenster (bzw. Türen oder Lüfter) die erforderliche Schalldämmung eingehalten wird),
- Erklärung, dass die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 5 erfüllt sind.

8.4 Aus den Unterlagen muss die jetzige Nutzung und Lage der schutzbedürftigen Räume, die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen Fenster und Außentüren, die geplanten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit ersichtlich sein.

8.5 Fehlende Angaben können nachgefordert oder durch entsprechende zweckmäßige Erhebungen der zuständigen Behörde eingeholt werden, z. B. durch Ortsbesichtigung oder Heranziehung der Bauakte.

8.6 Können Anträge im laufenden Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden, so werden diese Anträge, sofern die Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers vorliegt, dann im folgenden Haushaltsjahr, sofern im Haushalt Fördermittel zur Verfügung gestellt werden, bearbeitet.

9 Bewilligung

9.1 Das Amt für Umweltschutz ist die Bewilligungsstelle.

9.2 Die Bewilligungsstelle prüft die Förderungsvoraussetzungen und entscheidet über den Antrag und erteilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Zuwendungsbescheid.

9.3 Der Förderanspruch erlischt, wenn die zu fördernde Maßnahme im Jahr der Bewilligung oder im darauffolgenden Jahr nicht begonnen wurde.

10 Verwendungsnachweis/Auszahlung/Überprüfung

10.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ausführung der Maßnahme (Rechnungsdatum) der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

10.2 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach dem Nachweis der Fertigstellung der Schutzmaßnahmen und nach erfolgter Vorlage und Prüfung der Rechnungen (Originalrechnungen).

10.3 Für den Nachweis der Fertigstellung ist eine schriftliche Erklärung der Begünstigten oder des Begünstigten vorzulegen, dass die Arbeiten durchgeführt wurden.

10.4 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, nach vorheriger Terminabsprache in den geschützten Räumen die fertiggestellten Maßnahmen zu überprüfen.

11 Widerruf der Bewilligung

11.1 Wurde die Zuwendung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die im Pkt. 5 dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder die im Pkt. 6 genannten Gründe zum Förderungs Ausschluss zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und fristlos die sofortige Rückzahlung der Zuwendung gefordert.

11.2 Zurückzufordernde Zuwendungen sind vom Tage ihrer Auszahlung bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 vom Hundert p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

11.3 Eine Rückforderung kann entfallen, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Fehlerhaftigkeit der Angaben nicht zu vertreten hat. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden.

12 Rechtsanspruch

Auch bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsmitteln. Über die Bewilligung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und nach der Reihenfolge des Antrageingangs entschieden.

13 Rechtsnachfolge

Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat die sich für sie oder ihn aus der Inanspruchnahme der Förderungsmittel ergebenden Verpflichtungen ihrer oder seiner Rechtsnachfolgerin aufzuerlegen.

14 Datenschutzklausel

Die Hansestadt Rostock hat das Recht, die persönlichen und sachlichen Angaben, die sich aus dem Antrag und den hierzu eingereichten Unterlagen ergeben, in einer Datei zu speichern, zu verändern und zu löschen.